



GEMEINDE NIEDERDORF

**BENÜTZUNGSVERORDNUNG
FÜR MEHRZWECKHALLE UND
AUSSENSPORTANLAGEN**

(1. Januar 1996)

DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

- 1. Erlass**
- 1.1 Der Gemeinderat Niederdorf erlässt folgende Benützungsordnung für:
- Mehrzweckhalle mit Nebenräumen
 - Allwetterplatz (Schulareal)
 - Rasenspielfeld (Zivilschutzanlage)
- 2. Benutzer/innen**
- 2.1 Die Mehrzweckhalle und die Aussensportanlagen stehen grundsätzlich der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Das Benutzen wird geregelt durch:
- a) den Turnstundenplan der Primarschule
 - b) den Benutzungsplan der Vereine, welcher der Gemeinderat aufstellt und genehmigt
 - c) besondere Bewilligungen des Gemeinderates.
- 3. Benützungszeit**
- 3.1 Die Vereine dürfen von Montag bis Freitag die Mehrzweckhalle ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr benützen.
- 3.2 Zu Übungszwecken kann die Halle an Samstagen und Sonntagen benutzt werden, wenn hierfür eine besondere Bewilligung des Gemeinderates vorliegt.
- 3.3 Die Aussensportanlagen sind für die Jugend und Einzelpersonen bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch höchstens bis 22.00 Uhr benutzbar, sofern sie nicht durch die Schule oder Vereine belegt sind.
- 4. Aufsicht**
- 4.1 Der Hauswart hat die Aufsicht über alle Räume und Sportanlagen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4.2 Für die Benutzung der technischen Bühneneinrichtungen wird ein Bühnenmeister eingesetzt, der vom Gemeinderat bestimmt wird. Der Bühnenmeister ist vom veranstaltenden Verein zu entschädigen und hat sich an das vorgegebene Pflichtenheft zu halten.
- 5. Verantwortung**
- 5.1 Die Benützung der Mehrzweckhalle ist nur in Anwesenheit der Lehrer/innen oder der zuständigen Leiter/innen gestattet. Sie tragen die Verantwortung für das Einhalten der Anordnungen.
- 6. Anordnung
Mehrzweckhalle**
- 6.1 Das Turnen ist nur mit sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Nägeln, Stiften oder Stollen sind verboten.

- 6.2 Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln und an ihren angestammten Ort zu verräumen. Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.
- 6.3 Das Turnmaterial wird vom Gerätewart oder Hauswart verwaltet und ergänzt.
- 6.4 Wurfübungen und Spiele sind so durchzuführen, dass die Halle und ihre Einrichtungen geschont werden. Fussball-spielen ist verboten.
- 6.5 Die Bühne wird bei Turnbetrieb hauptsächlich für Gymnastik und nicht für Ballspiele gebraucht. Das Benutzen von Wasser ist auf der Bühne verboten.
- 6.6 Der Gebrauch von Bühneneinrichtungen ist nur in Absprache mit dem Bühnenmeister erlaubt.
- 6.7 Die Aufsichtsperson vergewissert sich nach Gebrauch der Halle, dass Licht und Lüftung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind.
- 6.8 Das Rauchen und der Alkoholkonsum ist in allen Hallen-räumlichkeiten untersagt, ausser bei besonderen Anlässen.

7. Anordnungen Aussensport

- 7.1 Es dürfen nur Turn- und Nagelschuhe getragen werden.
- 7.2 Mobile Geräte wie Hochsprungmatten, Ständer u.s.w. sind im Gerä-terraum zu versorgen.
- 7.3 Auf den Kunststoffbelägen dürfen keine Markierungen angebracht werden.
- 7.4 Die Sprunggrube ist nach Gebrauch zu rechen und der da-nebenliegende Sand in die Grube zu wischen.
- 7.5 Der Hauswart entscheidet in Absprache mit der Schule über die Be-nützbarkeit des Rasenfeldes.
- 7.6 Die Platzbeleuchtung kann bei Bedarf eingeschaltet werden und ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu räumen und die Lichter zu löschen.
- 7.7 Als Parkplatz ist das "Baumgartenareal" zu benützen.
- 7.8 Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat das Parkieren auf dem asphaltierten Schulplatz gestatten.

- 8. Veranstaltungen**
- 8.1 Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- 8.2 Die Mehrzweckhalle und die Küche wird bei Veranstaltungen vom Hauswart übergeben und abgenommen. Er informiert über die geltenden Sicherheitsvorschriften und Standorte von Feuerlöschgeräte und Sanitätsmaterial.
- 9. Haftung**
- 9.1 Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können dort abgeholt werden.
- 9.2 Für Schäden, welche durch Nichtbeachten der Anordnungen und durch Mutwilligkeit entstehen, haftet der Verursacher, beziehungsweise der veranstaltende Verein. Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden. Für ausserordentliche Verschmutzung der Halle kann dem Benutzer Rechnung gestellt werden.
- 9.3 Benutzer, die gegen diese Ordnung verstossen, kann das Benützungsrecht entzogen werden.
- 10. Inkraftsetzung**
- 10.1 Die vorliegende Benutzungsordnung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 1. April 1996

Der Präsident:

P. Bönzli

Der Verwalter:

W. Schneider